

AUSFERTIGUNG



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,

Antragstellers,

g e g e n

die Stadt

Antragsgegnerin,

Beigeladen:

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-323/2015 -

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 12. Mai 2015 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht
erstattungsfähig.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, es zu unterlassen in Bezug auf das Grundstück Gemarkung K , Flur 24, Flurstück 1379 für die Parzellierung der Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. , sowie in Bezug auf das Grundstück Gemarkung L , Flur 4, Flurstück 1582 zur Ausführung des Vertrag- es Urkundenrolle der Notarin vom 9. Juli 2014 Vermessungsleistungen nach § 12 Abs. 2 VermGeoG LSA zu erbringen sowie auf der Grundlage dieser Vermessungsleistungen erstellte Vermessungsschriften zur Übernahme in das Liegenschaftskataster bei dem Beigeladenen einzureichen,

hilfsweise die Antragsgegnerin zu verpflichten, einen bereits gestellten Antrag auf Übernahme ihrer Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zurückzunehmen,

hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, einen bereits gestellten Antrag auf Übernahme ihrer Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster zurückzunehmen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung keinen erneuten Übernahmeantrag zu stellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar als einstweilige Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig. In der Hauptsache wäre eine allgemeine Leistungsklage statthaft, weil der Antragsteller einen öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch geltend macht (vgl. VG Hannover, Ur. v. 28.06.2005 – 4 A 2811/04 –, juris).

Der Antragsteller ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugt, weil er geltend machen kann, dass die beanstandete Vermessungstätigkeit der Antragsgegnerin ihn möglicherweise in seinem durch Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit verletzt. Hierzu gehört auch das Recht auf Teilnahme am freien Wettbewerb und insbesondere das Recht auf Beachtung der Chancengleichheit im Wettbewerb (vgl. VG Hannover, Ur. v. 28.06.2005, a.a.O., unter Hinweis auf BVerwG, Ur. v. 22.05.1980 – 3 C 2.80 –, BVerwGE 60, 154 ff.). Der im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ansässige Antragsteller kann geltend machen, dass dieses Recht durch die beanstandete Vermessungstätigkeit der Antragsgegnerin beeinträchtigt werden kann (vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Ur. v. 16.10.1987 – 8 A 107/86 –).

Dem Antragsteller dürfte auch das Rechtsschutzbedürfnis nicht abzusprechen sein, weil der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V. sein Begehren mit Schreiben vom 26. März 2015 bei der Antragsgegnerin vorgetragen hat.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Der Antragsteller muss gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft machen, dass ihr dadurch, dass man sie auf ein Hauptsacheverfahren verweist, solche wesentlichen Nachteile entstehen, die die Dringlichkeit der Regelung begründen (Anordnungsgrund). Ferner ist zu prüfen, ob der Antragsteller mit seinem Begehren in einem Hauptsacheverfahren voraussichtlich Erfolg haben würde (Anordnungsanspruch). Der Antragsteller hat indes keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Es ist kein das Begehren des Antragstellers sichernder oder regelnder Anspruch ersichtlich, den dieser in einem eventuellen Hauptsacheverfahren geltend machen könnte.

Der Antragsteller kann sein Begehren insbesondere nicht auf den allgemein anerkannten öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch stützen. Dieser Anspruch setzt voraus, dass durch hoheitliches Handeln der Antragsgegnerin in ein subjektives Recht des Antragstellers eingegriffen und dadurch ein rechtswidriger Zustand geschaffen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7.13 –, juris m.w.N.).

Die hier streitigen Vermessungstätigkeiten der Antragsgegnerin verstoßen nach summarischer Prüfung nicht gegen das Recht des Antragstellers, in seiner Berufsausübung nicht durch unzulässige, die Chancengleichheit im Wettbewerb verletzende hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt zu werden.

Nach § 1 Abs. 1 VermGeoG LSA obliegen die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Lan-

des. Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA obliegen grundsätzlich den Öffentlich-bestellten Vermessungsingenieuren des Landes (§ 1 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA). Nach § 1 Abs. 3 VermGeoG LSA dürfen (allerdings) andere behördliche Vermessungsstellen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 VermGeoG LSA zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden.

In Anwendung dieser Vorschriften beeinträchtigt die Antragsgegnerin mit den von ihr selbst unter Leitung eines zum höheren technischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten durchgeführten Vermessungsarbeiten die Wettbewerbsfähigkeit des Antragstellers nicht.

Zwar lässt sich dem Gesetzeswortlaut eine Rangfolge der Aufgabenzuweisung entnehmen, wonach die anderen behördlichen Vermessungsstellen – wie die Antragsgegnerin – nur in zweiter Linie und auch nur dann zu Vermessungstätigkeiten befugt sind, wenn die Erfüllung eigener Aufgaben es verlangt (vgl. zu § 6 NVerMG: VG Hannover, Ur. v. 28.06.2005, a.a.O.).

Bei den von ihr durchgeführten Vermessungstätigkeiten hat die Antragsgegnerin aber nach Überzeugung der Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt.

Der Begriff der eigenen Aufgaben ist im VermGeoG LSA allerdings nicht näher bestimmt. In Rechtsprechung und Literatur ist daher umstritten, welche Aufgaben darunter fallen.

Nach einer Auffassung ist damit die Aufgabengesamtheit gemeint, d.h. die Erfüllung aller Aufgaben der behördlichen Vermessungsstelle. Nach dem Rechtscharakter der Aufgaben (hoheitlich oder fiskalisch) wird nicht unterschieden. Danach erfüllen insbesondere folgende gemeindliche Vermessungsarbeiten die sachlichen Voraussetzungen:

- Liegenschaftsvermessungen (Zerlegungen, Grenzfeststellungen, Gebäudevermessungen) eigener kommunaler Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude)

- Zerlegungen und Grenzfeststellungen zur Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach BauGB
- Liegenschaftsvermessungen fremder Grundstücke, die öffentlich genutzt werden sollen. Keine Zuständigkeit ist gegeben für Liegenschaftsvermessungen fremder Liegenschaften zum Grundstückserwerb für Bodenvorratswirtschaft

(vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Auflage 2005, § 1 Anm. 6.4.4.3.1 und 6.4.4.3.8).

Nach der Auffassung von Sodan, auf die sich der Antragsteller beruft, sind nur öffentliche Aufgaben der Verwaltung von § 1 Abs. 3 VermGeoG LSA erfasst, also diejenigen, die unter Inanspruchnahme staatlicher Gewalt erfüllt werden und deren Erfüllung somit als öffentlich-rechtlich oder verwaltungsprivatrechtlich zu klassifizieren sind, nicht aber fiskalische Tätigkeiten, mit deren Hilfe die Verwaltung wie jeder andere Private am allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr teilnimmt (vgl. Sodan, Vermessungskompetenzen für behördliche Vermessungsstellen zur Erfüllung eigener Aufgaben, 2008, S. 33- 47).

Einigkeit besteht aber offenbar darüber, dass typische Fälle einer solchen Zuständigkeit, etwa Grundstücksvermessungen für den Straßenbau oder im Zuge von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB sind (vgl. OVG NW, Urt. v. 26.02.2009 – 14 A 3073/07 – juris; Sodan, a.a.O.; VG Hannover, Urt. v. 28.06.2005, a.a.O.; Hess. VGH, Urt. v. 01.04.2004 – 4 UE 3097/02 –, juris). Teilweise wird von den Vertretern einer strengeren Auffassung erwogen, ob nicht auch „in Planfeststellungsverfahren oder Verfahren zur Aufstellung von Plänen“ bzw. für „die Bauleitplanung und die Grenzregelung“ oder dann, wenn in Angelegenheiten der „Förderung der Wirtschaft oder des Bau- und Wohnungswesens Bauland bereitgestellt und veräußert wird“, eine Vermessungszuständigkeit anderer Vermessungsstellen begründen kann (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 01.04.2004, a.a.O.; VG Hannover, Urt. v. 28.06.2005, a.a.O.).

In Anwendung dieser Grundsätze erfüllt die Antragsgegnerin bei den hier streitigen Vermessungstätigkeiten – wie ausgeführt – eigene Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 3 VermGeoG LSA.

Es bedarf insoweit keiner Entscheidung, ob eine Gemeinde generell neben dem Bereich der hoheitlichen Tätigkeit auch im Rahmen fiskalischer Tätigkeit stets eigene Aufgaben erfüllt. Die beschließende Kammer geht für dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes davon aus, dass jedenfalls bei den hier im Streit stehenden Tätigkeiten der erforderliche ausreichende Bezug zu eigenen hoheitlichen Aufgaben gegeben ist.

Zum einen geht es um eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung des Flurstücks 1379, Flur 24, Gemarkung K zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 32.10 „Heide-Süd“. Hierbei soll eine Fläche für den Bebauungsplan parzelliert werden (vgl. Beiakte B). Die dort durchgeführten Arbeiten betreffen ausschließlich eine kommunale Liegenschaft. Da ein eigenes Grundstück der Antragsgegnerin zerlegt werden soll, um einen Bebauungsplan zu verwirklichen und die Bauleitplanung verfassungsrechtlich zu den Kernaufgaben der Städte und Gemeinden zählt, dürfte bereits nach allen vertretenen Auffassungen eine eigene Aufgabe der Antragsgegnerin vorliegen.

Zum anderen steht eine Zerlegungsvermessung am (Gemarkung L) im Streit. Soweit die Antragsgegnerin insoweit mit notariellem Kaufvertrag vom 9. Juli 2014 eine Teilfläche von etwa 2.800 m² von einer privaten GmbH erworben hat, handelte es sich hierbei zwar um den Erwerb eines fremden Grundstücks. Geplant ist aber die Errichtung eines selbständigen Parkplatzes auf einem Teilstück des Flurstücks 1582 im Bereich einer Teilfläche des Sondergebietes Sport. Die Antragsgegnerin verpflichtete sich in dem notariellen Kaufvertrag vom 9. Juli 2014, die Vermessung zu veranlassen (II.2 des notariellen Kaufvertrages) und trägt nach X. der Regelungen dieses Kaufvertrages die Kosten (vgl. Bl. 12 ff. Beiakte A). Um eine Vermessung im Auftrag und für Rechnung Dritter, wie in den von dem Antragsteller angeführten Entscheidungen, geht es hier nach Aktenlage jedenfalls nicht. Vielmehr dient die herauszumessende Teilfläche ausweislich der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 145.1 „I zur städtebaulich notwendigen und begründeten Erweiterung (Stellplätze) eines öffentlich genutzten Sportkomplexes (vgl. Anlage 3, Beiakte C). Auch hier ist nach summarischer Prüfung ein ausreichender Bezug zu einer hoheitlichen Tätigkeit der Antragsgegnerin gegeben,

weil sie ein Grundstück erworben hat, um die Aufgabe der Bauleitplanung erfüllen zu können.

Die Einbeziehung der hier streitigen Tätigkeiten entspricht auch Sinn und Zweck der Regelung des § 1 Abs. 3 VermGeoG LSA. Die gesetzliche Regelung soll diejenigen Kommunen wirtschaftlich entlasten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben häufig Vermessungsleistungen benötigen. Da die anfallenden Kosten für Vermessungsleistungen, die zur Erfüllung kommunaler Aufgaben wie Bauleitplanung oder Straßenbau vorgenommen werden müssen, typischerweise nicht auf außerhalb der Kommunalverwaltung stehende Dritte abgewälzt werden können, soll es den Kommunen ermöglicht werden, eigene Vermessungsstellen einzurichten und aus dem Kommunaletat zu unterhalten, um die erforderlichen Vermessungsleistungen kostengünstiger vornehmen zu können (vgl. zu § 6 Abs. 3 NVerMG: VG Hannover, Urt. v. 28.06.2005, a.a.O.). Die kommunalen Vermessungsstellen sollen aber nicht im Interesse eigener wirtschaftlicher Betätigung in Konkurrenz zu den Katasterbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren treten (vgl. OVG NW, Urt. v. 26.02.2009 – 14 A 3073/07 –, juris). Die Antragsgegnerin nimmt mit den von ihr durchgeführten Vermessungsarbeiten aber für ihre Aufgabenerfüllung notwendige Vermessungsleistungen vor und tritt nicht in unzulässige Konkurrenz zu dem Antragsteller oder anderen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

Auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.10.1987 – 8 A 107/86 – kann sich der Antragsteller nicht mit Erfolg berufen, weil das Stadtvermessungsamt der Kommune in dem dort entschiedenen Fall Gebäudeeinmessungen auch auf nicht stadt eigenen Grundstücken vornahm, dies den Antragstellern im Baugenehmigungsverfahren auch mitteilte und insbesondere in den entsprechenden Antragsformularen nur das Stadtvermessungsamt als Adressat eines entsprechenden Antrages angab. Vergleichbare Handlungen wie in dem entschiedenen Fall führt die Antragsgegnerin hier indessen nicht durch.

Auch aus der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 01.04.2004 – 4 UE 3097/02 – kann der Antragsteller nichts für sich herleiten, weil es im

vorliegenden Fall nicht um Gebäudeeinmessungen eines städtischen Vermessungsamtes für eine kommunale Wohnbau GmbH geht.

Ob die Voraussetzungen für eine Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA vorliegen, kann offen bleiben, weil sich der Antragsteller hierauf nicht berufen kann. Die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfolgt nach § 1 Abs. 4 VermGeoG durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenträger. Insoweit kann der Antragsteller sich aber – wie ausgeführt – nicht mit Erfolg darauf berufen, die Antragsgegnerin erfülle hier keine eigenen Aufgaben.

Aus den genannten Gründen hat der Antragsteller auch mit seinen Hilfsanträgen keinen Erfolg.

Dem Begehren des Antragstellers steht – hinsichtlich des Haupt- und jedenfalls des ersten Hilfsantrags – im Übrigen das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Ein Antrag ist auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, wenn das Rechtsschutzziel des Anordnungsverfahrens mit dem des Klageverfahrens übereinstimmt. Der Antragsteller will eine Vorwegnahme der Hauptsache erreichen, wenn und soweit die im Anordnungsverfahren begehrte Regelung in Inhalt und Wirkung der Entscheidung im Klageverfahren entspricht, der Antragsteller also bereits jetzt auf Dauer oder wenigstens bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens so gestellt werden will, als ob er in der Hauptsache obsiegt hat. Auch die vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Vorwegnahme im Rechtssinn, wenn sie dem Antragsteller für die Dauer des Klageverfahrens die Rechtsposition vermittelt, die er in der Hauptsache anstrebt. (vgl. zum Ganzen: OVG LSA, Beschl. v. 07.03.2008 – 2 M 8/08 -, juris; Finkelnburg/Jank, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 4. Aufl., RdNrn. 203, 208, m. w. Nachw.).

So liegt es hier. Der Antragsteller erhalte bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache gerade die Rechtsposition, die er mit der Klage 2 A 82/15 HAL in der Hauptsache ebenfalls anstrebt. Der Antragsteller würde bei einem Erfolg seines Antrags schon jetzt so gestellt, als habe er mit der Klage obsiegt.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn die Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsachverfahren nicht mehr zu beseitigen wären (vgl. OVG LSA, Beschl. v. 07.03.2008, a.a.O., Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl., § 123 RdNr. 14, m. w. Nachw.). Der Antragsteller hat jedoch entgegen § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO nicht glaubhaft gemacht, dass ihm bei einem Abwarten der Hauptsacheentscheidung solche unzumutbaren Nachteile drohen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, da dieser keinen eigenen Antrag gestellt und sich nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da der Sach- und Streitstand für eine Bestimmung des Streitwertes keine genügenden Anhaltspunkte bietet, setzt die Kammer den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 € an. Eine Ermäßigung des Regelstreitwertes ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (Nr. 1.5. Satz 2 des Streitwertkataloges 2013).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebegründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

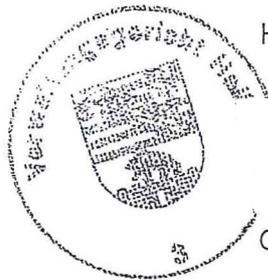
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Ausgefertigt:

Halle, 12. Mai 2015



Justizangestellte
Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle